



der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreich und Salzburg
Steiermark und Kärnten
Tirol und Vorarlberg

Nr. II/ 2014
ausgegeben am 18.12.2014

Verordnung

217. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mit der die Landesregeln der Ziviltechniker geändert werden, Zl. 49/14

Der Kammertag hat in seiner 102. Sitzung vom 31. Oktober 2014 folgende Änderung der Landesregeln der Ziviltechniker in der Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142., 187., 194. und 203. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer beschlossen:

In Punkt 1.1. lautet der erste Satz wie folgt:
„Der Ziviltechniker hat die ihm verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben, insbesondere auch unter Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen.“

Die Punkte 4.1. bis 4.7 erhalten die Bezeichnung 4.2. bis 4.8., folgender Punkt 4.1. wird neu eingefügt:

„Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern hat der Ziviltechniker die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten.“

Diese Änderungen wurden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gem. § 32 Abs. 2 ZTKG mit Bescheid (GZ BMWFW-91.510/0084-I/3/2014) vom 1.12.2014 genehmigt und treten mit 1.1.2015 in Kraft.

Damit lautet die Präambel der Landesregeln wie folgt:

Präambel

Die Landesregeln der Ziviltechniker sind eine Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 32 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes, BGBl. Nr.157/1994. Sie beinhalten die Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142., 187., 194., 203. und 217. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes V67/99-7 vom 14.12.1999, mit dem Punkt 4.2 erster Satz der Landesregeln als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

Die Landesregeln in der nachfolgend abgedruckten Fassung entsprechen dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gem. § 32 (2) ZTKG genehmigten Stand zum 1.1.2015 und sind für die Ziviltechniker verbindlich.

*Der Präsident: Arch. DI Christian Aulinger
Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer*

Verlautbarung

Verlautbarung zu Honorarindices und Basiswert, Zl. 50/14 gemäß § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994

Auf Basis des Übereinkommens vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits über die Anpassung der Honorarindices und des Basiswertes wurde in einer Verhandlung am 9.12.2014 folgendes vereinbart:

Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Honorarindices, bezogen auf die Werte vom 1.1.2014, lautet: 1,01836

Honorarindices:

8,63 Honorarindices zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen

7,11 Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Der Basiswert beträgt: **79,08**

Geltungsbeginn: jeweils 1. Jänner 2015

*Der Präsident: Arch. DI Christian Aulinger
Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer*

Verlautbarung

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2015

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2014 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 2 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2014 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 1.1.2015

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

In § 7 Abs 4 „Mehrarbeitsvergütung“ wird die Wortfolge „und 3f“ gestrichen.

Erläuterung:

Die dzt. Bestimmung verweist auf § 19d Abs. 3a Arbeitszeitgesetz, wonach für Mehrarbeitsstunden ein Zuschlag von 25% gebührt. Sie verweist aber auch auf § 19d Abs 3f, wonach ein Kollektivvertrag Abweichungen vom Gesetz zulassen kann. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Bestimmung des Kollektivvertrages dem § 19d Abs. 3a entspricht und keine davon abweichende Regelung vorsieht. Zu diesem Zweck wird der Verweis auf § 19d Abs 3f Arbeitszeitgesetz gestrichen.

In § 21 „Zulagen“ lautet Abs 1 lit. a bis d künftig wie folgt:

„(1) Für die Abgeltung von Erschwernissen und Verschmutzung gebührt dem Angestellten (Lehrling) eine Zulage für die Dauer der Beschäftigung:

- a) unter Tag in Stollen, Tunnel und Regenwasserkanälen ab 1,7 m Höhe für Verschmutzung zusätzlich zur Zulage nach lit. e)
- b) zusätzlich zu lit. a) für Erschwernisse durch eine Höhe unter 1,7 m
- c) zusätzlich zu lit. a) für Verschmutzung in oben geschlossenen Fäkalkanälen
- d) in Höhen über 1.600 Meter für Erschwernisse“

Anmerkung: § 21 Abs 1 lit. e sowie Abs 2 und Abs 3 bleiben unverändert.

In Anhang I, Abschnitt II lautet I. „Zulagen“ künftig wie folgt (die 2%-ige Erhöhung wurde bereits berücksichtigt):

„I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a je Arbeitsstunde **€ 4,1**
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b je Arbeitsstunde **€ 3,7**
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c je Arbeitsstunde **€ 6,6**
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d je Arbeitsstunde **€ 5,4**
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e je Arbeitstag **€ 9,2“**

Erläuterung:

Im Sinne der Rechtssicherheit soll die Neuregelung der Zulagen eine Klarstellung bringen, welche Zulagen als Schmutzzulagen und welche als Erschwerniszulagen zu qualifizieren sind. Die Höhe der Zulagen bleibt unverändert.

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2015

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2015 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2% erhöht und somit wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr 614
im 2. Lehrjahr..... 817
im 3. Lehrjahr..... 1009
im 4. Lehrjahr..... 1324

Beschäftigungsgruppen 1 – 6

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1.456	1.541	1.725	2.120	2.638	3.436
3	1.493	1.617	1.843	2.281	2.840	3.629
5	1.531	1.692	1.958	2.442	3.039	3.823
8	1.569	1.768	2.077	2.604	3.243	4.016
11	1.607	1.843	2.194	2.765	3.447	4.210
14	1.644	1.915	2.313	2.921	3.618	4.402
Übergangsregelung (für MitarbeiterInnen mit > 14 Jahren in der BG):						
15	1.660	1.937	2.356	2.964	3.651	4.435
16	1.682	1.964	2.399	3.006	3.661	4.467
17	1.702	1.991	2.442	3.049	3.705	4.499
18	1.725	2.017	2.485	3.092	3.747	4.542

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2015 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 4,1
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde..... € 3,7
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde..... € 6,6
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde..... € 5,4
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 9,2

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 20,0

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2014, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.“

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien,
Karlgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at;
DVR 0017761
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2

gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieur-
konsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts,
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich
befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung
(die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kund-
machungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes
sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsu-
lentenkammer sowie der Kammern der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und
Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich
und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. II / 2014